

HAMBURG/DEN 13. MAI 1921

WIRTSCHAFTSDIENST

DEUTSCHER VOLKSWIRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAMBURGISCHEN WELT-WIRTSCHAFTS-ARCHIV

JAHRESPREIS BEI DER POST UND IM BUCHHANDEL 72 MARK :: IN KOMMISSION BEI OTTO MEISSNERS VERLAG/HAMBURG :: SCHRIFTLICHTUNG: HAMBURG 36/ROTHENBAUMCHAUSSEE 5
FERNSPRECHER HANSA 2447-51 UND ELBE 5052

VI. JAHRGANG

NR. 19

Das Gold der Reichsbank

Als der Waffenstillstand geschlossen wurde, konnte die Reichsbank einen Metallbestand von 2,6 Milliarden \mathcal{M} , davon 2550 Mill. \mathcal{M} Gold aufweisen. Ende März 1920 war der Metallbestand auf 1100,6 Mill., darunter 1091,6 Mill. \mathcal{M} Gold gesunken. Der Rückgang war zum größten Teil durch die Finanzierung der Lebensmitteleinfuhr auf Grund des Entente-Abkommens von 1919 bewirkt worden, zum geringeren Teil durch Leistungen auf Grund des Friedensvertrages und durch Abtragung von Verpflichtungen, die von der Reichsbank im Kriege übernommen waren. Auch in der Verwaltung über die letzte Milliarde war die Reichsbank nicht frei, da die Regierung nach Artikel 248 des Versailler Vertrages bis zum 1. Mai 1921 ohne Zustimmung des Wiedergutmachungsausschusses weder Gold ausführen noch darüber verfügen, noch Ausfuhr oder Verfügung gestatten durfte.

Die Befristung dieser Verpflichtung schien darauf hinzuweisen, daß die Goldsperre den 1. Mai nicht überdauern sollte. Die Maßregel war offenbar als vorübergehend gedacht; sie sollte verhindern, daß Deutschland seine Währungsreserve, etwa durch Übertragung an neutrale Eigentümer, dem Zugriff der Vertragsgegner entzog, bis der Wiedergutmachungsausschuß seinen Zahlungsplan aufgestellt hatte. Wenn es wirklich in der Absicht der Urheber des Vertrages gelegen hätte, den Goldbestand der Reichsbank für verfallen zu erklären, so hätten sie schwerlich eine ungeschicktere Fassung finden können als die bloße Verhängung einer befristeten Verfügungssperre. Es ist also mit Sicherheit zu schließen, daß weder die Umwandlung der vorübergehenden in eine dauernde Maßnahme, noch ihre Verschärfung von ihnen beabsichtigt war.

Dieser klare Sachverhalt hat den Wiedergutmachungsausschuß nicht gehindert, in der zweiten Hälfte des April die Auslieferung nicht nur des Gold-, sondern des gesamten Metallbestandes der Reichsbank zu verlangen; neben der Goldreserve, die in den Ausweisen mit rund einer Milliarde angeführt wird, die aber in Papiermark ausgedrückt seit Monaten einen mehr als zehnfachen höheren Wert darstellt, auch die Silberbarren in Höhe von einer Million Kilogramm, die, ebenfalls in Papiermark berechnet, mit einer Milliarde Mark zu bewerten sind. Ursprünglich hatte sich der Ausschuß darauf beschränkt, die Überführung der Metallreserve der Reichsbank nach Köln oder Koblenz zu fordern. Die deutsche Regierung hatte dieses Ansinnen mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Reichsbank als Privatinstitut „in der Verwaltung ihres Privateigentums, insbesondere ihres Metall-

bestandes frei und von der Reichsfinanzverwaltung unabhängig“ sei und daß die erzwungene Wegführung der letzten Golddeckung deutscher Banknoten eine erneute schwere Erschütterung der deutschen Valuta und des deutschen Geldwesens hervorrufen würde, die alle auswärtigen Gläubiger Deutschlands empfindlich beeinträchtigen müsse. Sie hatte angeboten, die Goldsperre bis zum 1. Oktober 1921 zu verlängern, in Anerkennung des Interesses der alliierten und assoziierten Regierungen, „daß diese Bestimmung nicht eher außer Kraft tritt, als bis eine grundsätzliche Verständigung über die Lösung des Reparationsproblems erfolgt ist“. Sie hatte ferner auf das letzte deutsche Angebot verwiesen, das die Überweisung von 150 Mill. \mathcal{M} in Gold und 850 Mill. \mathcal{M} in dreimonatlichen Schatzwechsellern vorsah.

Diese Argumentation, so überzeugend sie war, hat auf den Wiedergutmachungsausschuß nicht den geringsten Eindruck gemacht. Man hatte ihm nachgewiesen, daß seine Forderung unsinnig sei — er antwortete mit einer doppelt unsinnigen Forderung.

War anfänglich nur die Überführung des Metallbestandes in das besetzte Gebiet verlangt, so wurde jetzt die Auslieferung einer Milliarde Gold in die Kellergewölbe der Bank von Frankreich gefordert. War anfänglich vorgesehen, daß die Metallreserve im Eigentum der Reichsbank verbleiben und in ihren Ausweisen weiter aufgeführt werden sollte, so wurde das Auslieferungsbegehren vom 25. April auf Artikel 235 des Vertrages von Versailles gestützt, nach dem der Wiedergutmachungsausschuß das Recht erhält, die Zahlung der bis zum 1. Mai 1921 fälligen 20 Milliarden Goldmark nach Raten und Arten (in Gold, Waren, Schiffen, Wertpapieren oder auf andere Weise) festzusetzen. Das heißt, die Milliarde in Gold sollte nicht nur auch der physischen Verfügungsgewalt der Reichsbank entzogen werden, sondern aus ihrem Eigentum in das der Bank von Frankreich als Treuhänderin der alliierten Regierungen übergehen und auf die angeblich bis zum 1. Mai noch fälligen 12 Milliarden verrechnet werden. Der Wortlaut der Note des Wiedergutmachungsausschusses ist allerdings in diesem Punkte unklar. Die Berufung auf jenen Artikel 235 des Vertrages ist aber durchaus nicht anders zu verstehen, da hier nicht von der Goldsperre, sondern von der Befugnis die Rede ist, Bestimmungen über die Zahlung der ersten 20 Milliarden zu treffen.

Auch ein ruhiger Beurteiler wird zu dem Schluß kommen, daß das Verfahren des Ausschusses unbillig, unaufrichtig und

stupid war. Es war unbillig, denn die Verlegung der Metallreserve in das besetzte Gebiet hätte nur dann einen Schein von Berechtigung gehabt, wenn die bisherige Form der Goldsperre nicht genügt hätte; der Wiedergutmachungsausschuß hat aber, wie es scheint, durchaus keine Fälle anführen können, in denen die Reichsbank über ihren Goldbestand ohne Einwilligung des Ausschusses verfügt hätte. Da eine Verletzung des Friedensvertrages nicht vorlag, war also keine Verschärfung jener Kontrollmaßnahme gerechtfertigt. Der Gang der Dinge zeigt denn auch deutlich, wohin die Politik des Ausschusses eigentlich gerichtet war: es war ihm gar nicht um die Sicherung und Verlängerung der Goldsperre zu tun, sondern um die Aneignung des Goldes selber. Die Reichsregierung durfte in der Note des Ausschusses vom 25. April die beste Rechtfertigung ihrer Haltung sehen: hätte sie den heuchlerischen Versprechungen der ersten Auslieferungsnote geglaubt, so hätte sie vermutlich sehr bald die Erfahrung machen müssen, daß sich aus der Überführung der Metallbestände in das besetzte Gebiet bei der nächsten Gelegenheit ihre Enteignung ergeben hätte. Vertragswidrig war das Ansinnen des Ausschusses, weil er von der deutschen Regierung den Erlaß eines Spezialgesetzes forderte, durch den allein die Reichsbank gezwungen werden konnte, ihren Goldbestand auszuliefern. Ein solches Verlangen steht in klarem Widerspruch zu einer wichtigen Versicherung der „Antwort der Alliierten und Assoziierten Mächte auf die deutschen Gegenvorschläge“ (zitiert nach den „Materialien, betreffend die Friedensverhandlungen“, Teil IV, Charlottenburg 1919, S. 39): „Die Bestimmungen des Artikels 241, nach welchem die deutsche Regierung sich selbst mit solchen Vollmachten ausstatten soll, wie sie zur Ausführung seiner Verpflichtungen notwendig werden mögen, dürfen nicht so ausgelegt werden, als wenn sie der Kommission (i. e. dem Wiedergutmachungsausschuß D. V.) das Recht gäben, Deutschland seine innere Gesetzgebung zu diktieren.“

Wenn der Ausschuß jetzt erklärt, er habe die Beziehungen der Reichsregierung zur Reichsbank nicht zu erörtern, „weil er die Gewißheit besitzt, daß die deutsche Regierung, falls sie den guten Willen hat, zu einer solchen Maßnahme zu schreiten, auch die Mittel finden wird, den Forderungen des Wiedergutmachungsausschusses nachzukommen,“ so irrt er sich durchaus. Es ist nach dem Vertrag sehr wohl seine Pflicht, sich über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands zu unterrichten; es ist seine Pflicht, auf Grund dieser Unterrichtung Vorschläge an die alliierten Regierungen zu machen. Wenn er auf die Erkenntnis der bestehenden Verhältnisse verzichtet und sich auf die Binsenwahrheit berufen will, daß wo ein Wille auch ein Weg sei, so bezeugt er nichts anderes als seine eigene Überflüssigkeit. Die Alliierten können auf Grund dieser Maxime beliebige Forderungen aufstellen und die Unerfüllbarkeit stets dem bösen Willen Deutschlands zuschreiben.

Es ist auch daran zu erinnern, daß die Alliierten, ebenfalls nach der zitierten „Antwort“, dem Wiedergutmachungsausschuß eingeschärft haben, „der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die gesellschaftliche, wirtschaftliche und finanzielle Organisation eines Deutschlands aufrechtzuerhalten, das sich auf-

richtig anstrengt, seine volle Tatkraft der Wiedergutmachung der von ihm verursachten Verluste und Schäden zu widmen“; und daß die dem Ausschuß vorgeschriebene Prüfung der Reichsfinanzen den Zweck haben soll, „das deutsche Volk nicht weniger als die alliierten Völker zu schützen“.

Es ist schwer zu begreifen, wie sich mit diesen Verpflichtungen die Auslieferung des Metallbestandes der Reichsbank in Einklang bringen läßt. Es wird in dem Ausschuß keinen erfahrenen Geschäftsmann geben, der die Folgen einer solchen Politik nicht klar überschaut. Eine Zentralbank, die über keine erheblichen Währungsreserven verfügt, ist nicht in der Lage, auf die Bewegungen des Valutakurses mäßigend und regelnd einzuwirken. Die Währung eines solchen Landes ist jeder Laune der ausländischen Börsen schußlos preisgegeben. Sinkt aber die Mark noch weiter, so verringert sich auch die Tributfähigkeit des Landes, da die Einkommenverhältnisse und damit auch das Steueraufkommen sich dem Stand der Valutakurse erst allmählich und nicht vollständig anzupassen pflegen. Auch von der Entente aus gesehen, ist also die Forderung der Goldauslieferung widerspruchsvoll und stupide.

Dies alles wird dem Wiedergutmachungsausschuß nicht unbekannt sein. Die Gesichtspunkte aber, von denen er sich leiten läßt, sind, wie es scheint, sehr viel höhere als die uns gewohnten. Den Vorwurf der Unbilligkeit, Unaufrichtigkeit, Vertragswidrigkeit und Stupidität trägt er leicht. Er ist souverän. Keiner Regierung und keinem Volk ist er verantwortlich. Die üblichen Vorstellungen von Vernunft und Billigkeit liegen tief unter seinem Niveau. Wir verstehen es leicht, daß unsere Stimme ihn nicht mehr erreicht. Aber gibt es nicht auch in den Ländern der Entente einige verständige Männer, die entdecken, daß ihre Lenker wie Zauberlehrlinge gehandelt haben, indem sie ein unheimliches Wesen schufen, das Europa aus unerreichbarer Höhe mit Irrsinn überfluten wird, bis es zu spät ist, ihm Einhalt zu tun?

Es scheint, daß man drüben in der Tat anfängt, diese Frage zu stellen. Der Zahlungsplan, den die Vertreter Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Japans am 3. Mai 1921 aufgestellt haben, läßt diese Forderung der Goldablieferung fallen. Nach Artikel V soll Deutschland innerhalb von 25 Tagen „eine Milliarde Goldmark in Gold oder anerkannten Devisen oder in deutschen Schatzanweisungen mit drei Monate Laufzeit zahlen, die das Indossement anerkannter deutscher Banken tragen und in London, Paris, New York und jedem anderen von der Reparationskommission bezeichneten Platze zahlbar sind. Diese Zahlungen werden als die beiden ersten Vierteljahrsraten der in Artikel IV § 1 vorgesehenen Zahlungen behandelt werden.“

Hiermit ist der Anspruch des Wiederherstellungsausschusses aus Art. 235 des Friedensvertrages erloschen. Auf Grund des abgeänderten Versailler Vertrages existiert kein Recht auf Auslieferung irgend eines Teils der Reichsbankreserve. Der Wandel ist so auffällig, daß man ihn wohl dem Dazwischentreten einer neutralen Macht zuschreiben muß, die ihre Markbestände und Markforderungen durch die Unbesonnenheit des Wiedergutmachungsausschusses gefährdet sah.

Kurt Singer

Das deutsch-russische Handelsabkommen

Zwischen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und dem Deutschen Reiche ist am 6. 5. nun endlich ein Handelsabkommen abgeschlossen worden. Damit ist der erste Schritt zur Regelung unserer Handelsbeziehungen mit Rußland erfolgt; ein eigentlicher Handelsvertrag steht noch

aus und kann wohl überhaupt erst beraten werden, wenn die Verhältnisse sich einigermaßen geklärt haben. D. h. wenn die Reparationsfrage geregelt sein wird und wenn die innerpolitische Entwicklung der Sowjetrepublik vom Kommunismus zum Staatskapitalismus zu einem bestimmten Abschluß ge-